

# **Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) vom 20. Juni 2007**

geändert durch Satzungen vom  
3. März 2008  
13. August 2009  
23. April 2010  
13. Mai 2011  
25. August 2011  
25. April 2013  
21. September 2015  
25. Januar 2019  
19. März 2019

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) folgende Grundordnung:

## **Inhaltsübersicht**

Erster Teil:

### **Allgemeines**

- § 1 Rechtsstellung und Gliederung der Universität
- § 2 Universitätsleitung

Zweiter Teil:

### **Universitätsleitung**

- § 3 Vertretung und Bestimmung der Geschäftsbereiche
- § 4 Entscheidung in Sitzungen
- § 5 Amtszeiten
- § 6 Erweiterte Universitätsleitung

Dritter Teil:

### **Senat, Universitätsrat und weitere Gremien des Zentralbereichs, Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung**

- § 7 Senat
- § 8 Universitätsrat
- § 9 Kommissionen
- § 10 Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung
- §§ 10a bis 10c (aufgehoben)
- § 11 Kuratorium
- § 11a Beirat für islamisch-religiöse Studien

Vierter Teil:

### **Organe und Gremien der Fakultäten; Mitgliedschaftsrechte**

- § 12 Fakultätsvorstand
- § 13 Dekanin oder Dekan
- § 14 Prodekaninnen und Prodekane

- § 15 Studiendekaninnen und Studiendekane
- § 16 Fakultätsrat
- § 17 Weitere Mitwirkung im Fakultätsrat
- § 17a Zweitmitgliedschaften
- § 17b Mitgliedschaft von Promovierenden
- § 17c Weitere Mitglieder der Universität

Fünfter Teil:  
**Departments**

- § 18 Departments
- § 19 Aufgaben der Departments
- § 20 Leitung des Departments

Sechster Teil:  
**Frauenbeauftragte**

- § 21 Wahl der Frauenbeauftragten und ihre Amtszeiten
- § 22 Rechte der Frauenbeauftragten

- Siebenter Teil:  
**Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung**
- § 23 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung

- Achter Teil:  
**Studierendenvertretung**
- § 24 Organe der Studierendenvertretung und deren Zusammensetzung
  - § 25 Studentischer Konvent
  - § 26 Sprecherinnen- und Sprecherrat
  - § 27 Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsinitiativen
  - § 28 Übersicht über die Ausgaben

- Neunter Teil:  
**Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Vertretung der Promovierenden**
- § 29 Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  - § 29a Vertretung der Promovierenden

- Zehnter Teil:  
**Geschäftsgang in Kollegialorganen und Gremien**
- § 30 Geschäftsgang

- Elfter Teil:  
**Wahlvorschriften**
- Erster Abschnitt: Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 31 Einleitung des Wahlverfahrens
  - § 32 Ausschreibung, Erstellung des Wahlvorschlags
  - § 33 Vorbereitung der Wahl
  - § 34 Ablauf der Wahl
  - § 35 Annahme der Wahl
  - § 36 Wiederholung der Wahl
  - § 37 Vorzeitiges Ausscheiden

Zweiter Abschnitt: Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

§ 38 (weggefallen)

§ 39 Ablauf und Annahme der Wahl

§ 40 Wiederholung der Wahl

Dritter Abschnitt: Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat

§ 41 Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat

Vierter Abschnitt: Wahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekaninnen oder Prodekane und der Studiendekaninnen oder Studiendekane

§ 42 Wahl der Dekanin oder des Dekans

§ 43 Wahl der Prodekaninnen und Prodekane sowie der Studiendekaninnen und Studiendekane

Fünfter Abschnitt: Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden

§ 44 Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden

§ 45 Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Studentischen Konvents

§ 46 Abwahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Studentischen Konvents

§ 47 Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden im Senat

§ 48 Wahl des Sprecherinnen- und Sprecherrats

§ 48a Wahl der Fachschaftsvertretungen und Fachschaftssprecherin oder Fachschaftssprecher

Sechster Abschnitt: Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Konvents der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Vertretung

§ 49 Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Konvents der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Vertretung

Zwölfter Teil:

**Inkrafttreten**

§ 50 Inkrafttreten

## **Erster Teil: Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung und Gliederung der Universität**

(1) <sup>1</sup>Die Friedrich-Alexander-Universität ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. <sup>2</sup>Sie ist zugleich eine staatliche Einrichtung.

(2) Die Friedrich-Alexander-Universität führt ihr geschichtliches Wappen mit der Darstellung ihrer Gründer, des Markgrafen Friedrich von Bayreuth und des Markgrafen Alexander von Brandenburg-Ansbach.

(3) Die Friedrich-Alexander-Universität gliedert sich in den Zentralbereich und folgende Fakultäten:

1. Philosophische Fakultät und Fachbereich Theologie,
2. Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
3. Medizinische Fakultät,
4. Naturwissenschaftliche Fakultät,
5. Technische Fakultät.

## **Zweiter Teil: Universitätsleitung**

### **§ 2**

#### **Universitätsleitung**

(1) <sup>1</sup>Die Friedrich-Alexander-Universität wird von einer Universitätsleitung geleitet.

<sup>2</sup>Ihr gehören an

1. die Präsidentin oder der Präsident,
2. mindestens drei und höchstens vier Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und
3. die Kanzlerin oder der Kanzler.

<sup>3</sup>Die Universitätsleitung kann die Frauenbeauftragte oder den Frauenbeauftragten der Universität als Mitglied der Universitätsleitung mit beratender Stimme berufen. <sup>4</sup>Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten können hauptberuflich tätig sein. <sup>5</sup>Darüber entscheidet auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten der Universitätsrat. <sup>6</sup>Über die Anzahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten entscheidet der Universitätsrat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten.

(2) Bis zur Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden werden die Sitzungen des Senats und des Universitätsrats von der Präsidentin oder dem Präsidenten geleitet.

### **§ 3**

#### **Vertretung und Bestimmung der Geschäftsbereiche**

Die Reihenfolge der Vertretung sowie die Bestimmung der Geschäftsbereiche, die von den Mitgliedern in eigener Zuständigkeit erledigt werden, wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Universitätsleitung festgelegt.

## **§ 4**

### **Entscheidung in Sitzungen**

Die Universitätsleitung trifft ihre Entscheidungen und fasst ihre Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, in Ausnahmefällen, soweit kein Mitglied widerspricht, auch im Umlaufverfahren.

## **§ 5**

### **Amtszeiten**

(1) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt sechs Jahre einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt mindestens drei und längstens sechs Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. <sup>2</sup>Über die Dauer der Amtszeit im Einzelfall entscheidet der Universitätsrat auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten. <sup>3</sup>Eine Änderung der Anzahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten berührt die Amtsdauer der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die zu diesem Zeitpunkt im Amt sind, nicht. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>5</sup>Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten erfolgt die nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG durchzuführende Ergänzungswahl für eine volle Amtszeit gemäß Satz 2.

## **§ 6**

### **Erweiterte Universitätsleitung**

<sup>1</sup>Der Erweiterten Universitätsleitung gehören an

1. die Mitglieder der Universitätsleitung nach § 2 Abs. 1 Satz 2,
2. die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten und
3. die Frauenbeauftragte oder der Frauenbeauftragte der Universität.

<sup>2</sup>Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor und die Sprecherin oder der Sprecher des Fachbereichs Theologie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

## **Dritter Teil: Senat, Universitätsrat und weitere Gremien des Zentralbereichs, Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung**

## **§ 7**

### **Senat**

(1) Dem Senat gehören an:

1. Sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden,
5. die Frauenbeauftragte oder der Frauenbeauftragte der Universität.

(2) <sup>1</sup>Als beratende Mitglieder gehören dem Senat gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG an:

1. die Mitglieder der Universitätsleitung,
2. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor.

<sup>2</sup>Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehört dem Senat zusätzlich die Sprecherin oder der Sprecher des Promovierendenkonvents als Mitglied ohne Stimmrecht an.

(3) <sup>1</sup>In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft die oder der Vorsitzende die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. <sup>2</sup>Sie oder er hat den Senat unverzüglich zu unterrichten. <sup>3</sup>Dieser kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. <sup>4</sup>Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Stellungnahmen des Senats zu Vorschlägen für die Berufung von Professorinnen und Professoren (Art. 25 Abs. 3 Nr. 5 BayHSchG).

## **§ 8 Universitätsrat**

(1) <sup>1</sup>Dem Universitätsrat gehören an:

1. Die gewählten Mitglieder des Senats (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4) und
2. als nicht universitätsangehörige Mitglieder zehn Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis.

<sup>2</sup>Die Mitglieder der Universitätsleitung und die Frauenbeauftragte oder der Frauenbeauftragte der Universität nehmen an den Sitzungen des Universitätsrates ohne Stimmrecht teil, die Sprecherin oder der Sprecher des Promovierendenkonvents soll als Gast hinzugezogen werden, soweit Belange der Promovierenden betroffen sind.

(2) <sup>1</sup>Für die Bestellung der nicht universitätsangehörigen Mitglieder des Universitätsrats nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erstellt die Universitätsleitung gemeinsam mit dem Staatsministerium Vorschläge, die der Bestätigung durch den Senat bedürfen; den nicht universitätsangehörigen Mitgliedern des Universitätsrats wird vor der Bestätigung durch den Senat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. <sup>2</sup>Die nicht universitätsangehörigen Mitglieder des Universitätsrats werden durch die Staatsministerin oder den Staatsminister bestellt.

(3) Den Vorsitz führt ein nicht universitätsangehöriges Mitglied, welches unter der Wahlleitung eines Mitglieds der Universitätsleitung in geheimer Abstimmung gewählt wird.

(4) Im Verhinderungsfall gilt für die nicht universitätsangehörigen Mitglieder § 30 Abs. 7 Satz 2.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines nicht hochschulangehörigen Mitglieds des Universitätsrats wird für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues Mitglied bestellt; entsprechendes gilt, wenn der Universitätsrat erweitert wird.

## **§ 9 Kommissionen**

(1) Die Universitätsleitung kann zur Beratung, Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit sowie zur Koordination mit den Fakultäten und zentralen Einrichtungen Kommissionen einsetzen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Errichtung von Kommissionen zur Wahrnehmung wiederkehrender Aufgaben (ständige Kommissionen) sind deren Zusammensetzung und Aufgaben sowie die Amtszeit zu regeln. <sup>2</sup>Soweit die Mitgliedschaft nicht kraft Amtes besteht, soll die Amtszeit nicht mehr als zwei Jahre betragen. <sup>3</sup>Den ständigen Kommissionen sollen die

Frauenbeauftragte oder der Frauenbeauftragte der Universität und mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden stimmberechtigt und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Promovierenden beratend angehören. <sup>4</sup>Den Vorsitz führt in der Regel ein Mitglied der Universitätsleitung.

(3) <sup>1</sup>Bei der Errichtung von Kommissionen zur Erfüllung vorübergehender Aufgaben werden deren Mitglieder sowie der Vorsitz namentlich bestellt. <sup>2</sup>Sofern die Amtszeit nicht ausdrücklich festgelegt wird, endet sie mit der Beendigung der übertragenen Aufgaben.

## **§ 10**

### **Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung**

<sup>1</sup>An der Friedrich-Alexander-Universität wird ein Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung eingerichtet. <sup>2</sup>Es nimmt unbeschadet der Zuständigkeit anderer Organe und Gremien als Einrichtung gemäß Art. 19 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG die Aufgaben wahr, die sich aus der Koordination der mit der Lehrerinnen- und Lehrerbildung zusammenhängenden Fragen ergeben. <sup>3</sup>Die Bestellung der Mitglieder und der Leitung des Zentrums obliegt der Universitätsleitung; die an der Lehrerinnen- und Lehrerbildung beteiligten Fakultäten können dazu Vorschläge unterbreiten.

## **§§ 10a bis 10c (aufgehoben)**

## **§ 11**

### **Kuratorium**

<sup>1</sup>Das Kuratorium der Friedrich-Alexander-Universität berät und unterstützt die Universitätsleitung. <sup>2</sup>Ihm gehören bis zu 20 Personen an, die auf Vorschlag der Universitätsleitung vom Senat für die Dauer von drei Jahren bestellt werden; Wiederbestellung ist zulässig. <sup>3</sup>Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich. <sup>4</sup>Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und regelt die Stellvertretung. <sup>5</sup>Das Kuratorium soll mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einberufen werden. <sup>6</sup>Es ist zu einer Sitzung einzuberufen, wenn die Präsidentin oder der Präsident dies beantragt. <sup>7</sup>Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 11a**

### **Beirat für islamisch-religiöse Studien**

(1) Die Universität errichtet einen Beirat für islamisch-religiöse Studien an der Universität.

(2) <sup>1</sup>Der Beirat berät die zuständigen Organe der Universität bei der Einrichtung islamisch-religiöser Studiengänge und bei der Besetzung von Professuren mit islamisch-religiösem Schwerpunkt unter religiösen Gesichtspunkten. <sup>2</sup>Eine von der Universitätsleitung zu beschließende Ordnung regelt insbesondere die Professuren und Studiengänge, bei deren Besetzung bzw. Einrichtung der Beirat beratend hinzugezogen wird sowie das Verfahren der Beteiligung des Beirats. <sup>3</sup>Das Verfahren zur Einrichtung von Studiengängen und das Berufungsverfahren bleiben im Übrigen unberührt.

(3) <sup>1</sup>Dem Beirat gehören Vertreterinnen und Vertreter der im Freistaat Bayern relevanten muslimischen Verbände, muslimische Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie Gelehrte der islamischen Theologie und fachverwandter Wissenschaften an.

<sup>2</sup>Die Universitätsleitung bestellt die Mitglieder des Beirates unter ausgewogener Berücksichtigung der in Satz 1 genannten Gruppen.

(4) <sup>1</sup>Die Tätigkeit im Beirat für islamisch-religiöse Studien ist ehrenamtlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Beirats sind in ihrer Mitwirkung frei und unabhängig von Weisungen der Organe der Universität.

## **Vierter Teil: Organe und Gremien der Fakultäten**

### **§ 12**

#### **Fakultätsvorstand**

(1) <sup>1</sup>Die Fakultät wird von einem Fakultätsvorstand geleitet, der sich zusammensetzt aus:

1. der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzender oder als Vorsitzendem,
2. sofern die Fakultät in Departments gegliedert ist, den Sprecherinnen und Sprechern der Departments
3. den Prodekaninnen und Prodekanen,
4. den Studiendekaninnen und Studiendekane,
5. der Frauenbeauftragten oder dem Frauenbeauftragten der Fakultät.

<sup>2</sup>Dem Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät gehören zusätzlich die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor sowie mit beratender Stimme die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor an.

(2) Hat eine Fakultät mehrere Studiendekaninnen oder Studiendekane, so kann der Fakultätsrat vor Erlass des Wahlausschreibens zu einer allgemeinen Hochschulwahl beschließen, dass dem Fakultätsvorstand für die nächste Amtszeit nur eine Studiendekanin oder ein Studiendekan angehört.

### **§ 13**

#### **Dekanin oder Dekan**

(1) <sup>1</sup>Dekaninnen oder Dekane können hauptberuflich tätig sein. <sup>2</sup>Auf Antrag des Fakultätsrats einer Fakultät stellt die Universitätsleitung vor einer Wahl förmlich fest, ob die haushaltsmäßigen Voraussetzungen zur Bestellung der Dekanin oder des Dekans in hauptberuflicher Tätigkeit gegeben sind; die Entscheidung zur Bestellung der Dekanin oder des Dekans in hauptberuflicher Tätigkeit trifft der Fakultätsrat.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt einschließlich des Semesters, in dem die Amtszeit beginnt, mindestens zwei Jahre. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat kann vor einer Wahl mit der Aufstellung des Wahlvorschlags eine längere Amtszeit beschließen, die bei hauptberuflicher Tätigkeit sechs Jahre nicht überschreiten darf. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 14**

#### **Prodekaninnen und Prodekanen**

(1) Die Dekanin oder der Dekan wird in der von ihr oder ihm bestimmten Reihenfolge von den Prodekaninnen und Prodekanen vertreten.

(2) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat wählt die Prodekaninnen und Prodekanen auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakul-



tät; eine Prodekanin oder ein Prodekan kann auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans aus dem Kreis der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Fakultät gewählt werden. <sup>2</sup>§ 13 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Zahl der Prodekaninnen und Prodekane wird vom Fakultätsrat festgelegt.

(3) Ist die Dekanin oder der Dekan der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie nicht Mitglied des Fachbereichs Theologie, so ist die Sprecherin oder der Sprecher dieses Fachbereichs kraft Amtes Prodekanin oder Prodekan.

## **§ 15**

### **Studiendekaninnen und Studiendekane**

Die Fakultäten können weitere Studiendekaninnen oder Studiendekane wählen.

## **§ 16**

### **Fakultätsrat**

(1) <sup>1</sup>Dem Fakultätsrat gehören an:

1. Als Mitglieder von Amts wegen

a) die Dekanin oder der Dekan,

b) die Prodekaninnen und Prodekane,

c) die Studiendekanin oder der Studiendekan oder, sofern eine Fakultät mehrere Studiendekaninnen oder Studiendekane hat, eine von diesen zu bestimmende Vertretung und

d) die Frauenbeauftragte oder der Frauenbeauftragte der Fakultät;

2. als Vertreterinnen und Vertreter ihrer Gruppen:

a) zwölf Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

b) vier Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

c) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und

d) vier Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden.

<sup>2</sup>Dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gehören zusätzlich die Leiterinnen oder Leiter klinischer Einrichtungen gemäß Art. 34 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 BayHSchG an.

(2) Der Fakultätsrat kann zur Unterstützung seiner Arbeit beratende Ausschüsse nach Art. 31 Abs. 3 BayHSchG einsetzen.

## **§ 17**

### **Weitere Mitwirkung im Fakultätsrat**

<sup>1</sup>In Angelegenheiten, die die Berufung von Professorinnen und Professoren sowie Promotionen und Habilitationen betreffen, können im Fakultätsrat alle Professorinnen und Professoren der Fakultät stimmberechtigt mitwirken. <sup>2</sup>In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung können alle nicht entpflichteten Professorinnen und Professoren im Fakultätsrat beratend mitwirken.

## **§ 17a**

### **Zweitmitgliedschaften**

(1) <sup>1</sup>Professorinnen und Professoren der Universität kann die Zweitmitgliedschaft in einer anderen Fakultät (Art. 27 Abs. 3 BayHSchG) oder in einem anderen Department der Fakultät, der sie angehören, verliehen werden. <sup>2</sup>Bei der Verleihung der Zweitmitgliedschaft einer Fakultät, die in Departments gegliedert ist, ist zugleich festzulegen,

in welchem Department oder in welchen Departments die Rechte als Zweitmitglied wahrgenommen werden. <sup>3</sup>Über die Verleihung der Zweitmitgliedschaft entscheidet die Universitätsleitung auf Antrag der Professorin oder des Professors mit Zustimmung der beteiligten Fakultäten und Departments. <sup>4</sup>Die Zweitmitgliedschaft kann bereits bei der Ausschreibung nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchPG mit einer Professur verbunden werden; dies bedarf der Zustimmung der beteiligten Fakultäten, im Falle der Zweitmitgliedschaft in einem anderen Department der gleichen Fakultät der Zustimmung dieser Fakultät.

(2) <sup>1</sup>Professorinnen und Professoren einer anderen Hochschule kann die Zweitmitgliedschaft in der Universität verliehen werden, wenn dies in einer Vereinbarung mit der anderen Hochschule nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG vorgesehen ist. <sup>2</sup>Bei der Verleihung der Zweitmitgliedschaft ist zugleich festzulegen, in welcher Fakultät und, sofern die Fakultät in Departments gegliedert ist, in welchem Department die Rechte als Zweitmitglied wahrgenommen werden. <sup>3</sup>Über die Verleihung der Zweitmitgliedschaft entscheidet die Universitätsleitung im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der betroffenen Fakultät.

(3) <sup>1</sup>Professorinnen und Professoren, die nach Absatz 1 oder 2 Zweitmitglied einer Fakultät sind, können in den in § 17 genannten Fällen im Fakultätsrat dieser Fakultät beratend mitwirken. <sup>2</sup>Für die Mitwirkung von Zweitmitgliedern in den Departments gilt § 20 Abs. 4. <sup>3</sup>Weitere Mitwirkungsrechte stehen Zweitmitgliedern nur zu, soweit dies ausdrücklich geregelt ist.

### **§ 17b**

#### **Mitgliedschaft von Promovierenden**

(1) Personen, die ein Promotionsvorhaben an der Universität betreiben und hierfür registriert sind (Promovierende), sind Mitglieder der Universität, auch wenn sie nicht als Studierende immatrikuliert sind und nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität stehen.

(2) <sup>1</sup>Promovierende sind berechtigt, die zentralen Einrichtungen und Dienste der Universität wie die Mitglieder der Gruppe der sonstigen nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätigen (Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchPG) in Anspruch zu nehmen. <sup>2</sup>Sie wirken nicht an der Selbstverwaltung nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG mit. <sup>3</sup>Weitergehende Rechte aufgrund der Zugehörigkeit zu einer der Mitgliedergruppen nach Art. 17 BayHSchG bleiben unberührt.

### **§ 17c**

#### **Weitere Mitglieder der Universität**

(1) <sup>1</sup>Die Universitätsleitung kann Personen, die an der Universität wissenschaftlich tätig sind, ohne Mitglieder im Sinne des Art. 17 BayHSchG oder des § 17b dieser Grundordnung zu sein, die Mitgliedschaft in der Universität verleihen. <sup>2</sup>Die Entscheidung erfolgt auf Antrag der betroffenen Person und bedarf der Zustimmung derjenigen Einrichtung der Universität, an der die Person tätig ist. <sup>3</sup>Die Universitätsleitung kann nach Anhörung der Erweiterten Universitätsleitung allgemeine Kriterien für eine Mitgliedschaft nach Satz 1 festlegen und die Verleihung der Mitgliedschaft in Anwendung dieser Kriterien an eine von ihr bestimmte Stelle delegieren.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder gemäß Absatz 1 sind berechtigt, die zentralen Einrichtungen und Dienste der Universität wie die Mitglieder der Gruppe der sonstigen nebenberuflich

wissenschaftlich und künstlerisch Tätigen (Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchPG) in Anspruch zu nehmen. <sup>2</sup>Sie wirken nicht an der Selbstverwaltung nach Art. 18 Abs. 1 S. 2 BayHSchG mit.

(3) <sup>1</sup>Ehemalige Studierende und Doktorandinnen oder Doktoranden, die an der Friedrich-Alexander-Universität einen Studienabschluss oder akademischen Grad erworben haben (Alumni) und im FAU-Community-Portal der Universität als Alumni registriert sind, sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die auf einer fortgeschrittenen Karrierestufe an der FAU für mindestens drei Monate geforscht und ihre wissenschaftliche Laufbahn danach in einem anderen Land fortgesetzt haben (Forscher-Alumni) und im FAU-Community-Portal der Universität als Forscher-Alumni registriert sind, sind Mitglieder der Universität. <sup>2</sup>Sie werden keiner Mitgliedsgruppe zugeordnet, wirken nicht an der Selbstverwaltung nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG mit und gelten nicht als Mitglieder der Universität im Sinn des Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG. <sup>3</sup>Die Universitätsleitung kann weitere Regelungen zur Ausgestaltung von Nutzungsrechten beschließen.

## **Fünfter Teil: Departments**

### **§ 18**

#### **Departments**

<sup>1</sup>Die Fakultäten sind mit Ausnahme der Medizinischen Fakultät in Departments gegliedert. <sup>2</sup>Das Department Theologie in der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie führt die Bezeichnung Fachbereich Theologie. <sup>3</sup>Soweit in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät je ein Department für Rechtswissenschaft und für Wirtschaftswissenschaften eingerichtet wird, führen die Departments die Bezeichnung Fachbereich Rechtswissenschaft bzw. Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

### **§ 19**

#### **Aufgaben der Departments**

(1) <sup>1</sup>Die Departments nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben wahr, insbesondere bei der Verteilung der ihnen zugewiesenen Stellen, Mittel und Räume und bei der Organisation von Lehre und Studium. <sup>2</sup>Sie unterbreiten Vorschläge zur Bestellung der Mitglieder der Berufungsausschüsse und zur Bestimmung des Vorsitzes.

(2) <sup>1</sup>Der Fachbereich Theologie ist für das Lehrangebot in den Studiengängen mit einer kirchlichen oder theologischen Abschlussprüfung verantwortlich. <sup>2</sup>Er bestellt die Prüfungsorgane in den Studiengängen nach Satz 1 und im Promotionsverfahren zum Doktor der Theologie. <sup>3</sup>Im Habilitationsverfahren nimmt er die der Fakultät obliegenden Aufgaben und Befugnisse wahr. <sup>4</sup>In Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren der evangelischen Theologie, der evangelischen Religionspädagogik und der Didaktik des evangelischen Religionsunterrichts nimmt der Fachbereich Theologie die Aufgaben einer Evangelisch-Theologischen Fakultät nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 bis 5 der Hochschulabweichungsverordnung (HSchAbwV) vom 10. Juni 2018 (GVBl. S. 502, 659, BayRS 2210-1-1-14-WK) in der jeweils geltenden Fassung wahr. <sup>5</sup>Die Mitglieder des hierzu zu bildenden Gremiums (Berufungsrat) werden im Rahmen der allgemeinen Hochschulwahlen in entsprechender Anwendung der für die Wahl der Fa-

kultätsräte geltenden Vorschriften gewählt. <sup>6</sup>Alle an der Universität hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren der in Satz 4 genannten Fächer sind berechtigt, bei Entscheidungen des Berufungsrats stimmberechtigt mitzuwirken.

## **§ 20**

### **Leitung des Departments**

(1) <sup>1</sup>Das Department wird von einer kollegialen Leitung geleitet. <sup>2</sup>Diese besteht aus

1. Professorinnen und Professoren des Departments,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Departments und
3. der Frauenbeauftragten oder dem Frauenbeauftragten des Departments.

<sup>3</sup>Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden von der Universitätsleitung auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans der Fakultät, der das Department zugeordnet ist, bestellt. <sup>4</sup>Durch eine Departmentordnung, die vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Universitätsleitung beschlossen wird, können nähere Regelungen getroffen werden. <sup>5</sup>Soweit die Departmentordnung vorsieht, dass Personen der kollegialen Leitung des Departments kraft Amtes angehören, gilt Satz 2 nicht.

(2) Die kollegiale Leitung wählt eines ihrer Mitglieder zur Sprecherin oder zum Sprecher und ein weiteres Mitglied zur Vertretung für eine Amtszeit von zwei Jahren einschließlich des Semesters, in dem die Amtszeit beginnt.

(3) <sup>1</sup>Die Leitung ist für alle Angelegenheiten des Departments zuständig, die nicht der Entscheidung anderer Organe vorbehalten ist. <sup>2</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher handelt für die kollegiale Leitung und vollzieht deren Beschlüsse. <sup>3</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher informiert die Mitglieder einschließlich der Studierenden in geeigneter Weise. <sup>4</sup>In Angelegenheiten, die sie betreffen, sind die Studierenden vor einer Entscheidung zu hören oder nach Maßgabe der Departmentordnung zu beteiligen.

(4) Die Departmentordnung regelt, ob und in welcher Weise Professorinnen und Professoren, die Zweitmitglieder des Departments nach § 17a Abs. 1 oder 2 sind, in der kollegialen Leitung mitwirken.

## **Sechster Teil: Frauenbeauftragte**

### **§ 21**

#### **Wahl der Frauenbeauftragten und ihre Amtszeiten**

(1) <sup>1</sup>Die Frauenbeauftragte oder der Frauenbeauftragte der Universität und ihre oder seine Vertretungen werden vom Senat aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt. <sup>2</sup>Vor der Wahl hört die Präsidentin oder der Präsident die Frauenbeauftragten der Fakultäten über deren personelle Vorstellungen; über das Ergebnis der Anhörung ist der Senat zu unterrichten.

(2) <sup>1</sup>Die Frauenbeauftragte oder der Frauenbeauftragte der Fakultät und ihre oder seine Vertretungen werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Personen gewählt, die dem an der Universität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal angehören und Mitglieder der Fakultät sind. <sup>2</sup>Vor der Wahl gibt die Dekanin oder der Dekan den weiblichen Mitgliedern des Personenkreises nach Satz 1 und der

Fachschaftsvertretung Gelegenheit, personelle Vorstellungen einzubringen; über das Ergebnis ist der Fakultätsrat zu unterrichten.

(3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Frauenbeauftragten beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Für jede Frauenbeauftragte oder jeden Frauenbeauftragten können Vertretungen gewählt werden, die im Verhinderungsfalle der Frauenbeauftragten deren Funktionen wahrnehmen. <sup>2</sup>Absatz 3 gilt entsprechend.

## **§ 22**

### **Rechte der Frauenbeauftragten**

(1) <sup>1</sup>Besteht in einer Angelegenheit, die in den Zuständigkeitsbereich eines Kollegialorgans oder Gremiums fällt, nach Auffassung der Frauenbeauftragten oder des Frauenbeauftragten der Verdacht eines Verstoßes gegen die Chancengleichheit oder einer Benachteiligung von Wissenschaftlerinnen, weiblichen Lehrpersonen oder weiblichen Studierenden, so ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kollegialorgans oder Gremiums auf Antrag der Frauenbeauftragten oder des Frauenbeauftragten verpflichtet, den Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen und zu behandeln; der Antrag soll schriftlich begründet sein. <sup>2</sup>Die Frauenbeauftragte oder der Frauenbeauftragte soll in allen Angelegenheiten, die ihre oder seine unmittelbaren Aufgaben betreffen, frühzeitig beteiligt werden. <sup>3</sup>Ihr oder ihm soll Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(2) <sup>1</sup>Die Frauenbeauftragten an der Universität bilden zur Koordinierung ihrer Tätigkeit und zur gegenseitigen Information unter dem Vorsitz der Frauenbeauftragten oder des Frauenbeauftragten der Universität das Gremium der Frauenbeauftragten. <sup>2</sup>Es tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

## **Siebenter Teil: Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung**

### **§ 23**

#### **Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung**

(1) <sup>1</sup>Die Universitätsleitung bestellt die Beauftragte oder den Beauftragten für Studierende mit Behinderung. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

(2) <sup>1</sup>Die Beauftragte oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung unterstützt die Universität bei ihrer Aufgabe, die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung bei der Gestaltung der Studien- und Prüfungsbedingungen zu berücksichtigen und ihre Eingliederung in die Universität zu fördern. <sup>2</sup>Sie oder er berät Studierende mit Behinderung und die Fakultäten bei auftretenden Problemen, gibt Anregungen zur Vermeidung von Nachteilen für behinderte Studierende und erstattet einmal jährlich der Universitätsleitung einen Bericht zur Situation der Studierenden mit Behinderung.

## **Achter Teil: Studierendenvertretung**

### **§ 24**

#### **Organe der Studierendenvertretung und deren Zusammensetzung**

(1) Organe der Studierendenvertretung an der Friedrich-Alexander-Universität sind:

1. der Studentische Konvent,
2. der Sprecherinnen- und Sprecherrat,
3. die Fachschaftsvertretungen.

(2) <sup>1</sup>Die Aufgaben der Studierendenvertretung sind:

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Universität,
2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Universitätsorganen ergeben,
3. die Förderung der geistigen, musischen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden der Universität,
4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.

<sup>2</sup>Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Universitätsorganen sind an Beschlüsse oder Weisungen des Studentischen Konvents oder des Sprecherinnen- und Sprecherrats nicht gebunden.

(3) <sup>1</sup>Der Studentische Konvent ist das beschlussfassende Kollegialorgan der Studierendenvertretung. <sup>2</sup>Dem Studentischen Konvent gehören an:

1. Drei Mitglieder aus jeder Fachschaftsvertretung, die von ihr auf ihrer konstituierenden Sitzung für die Dauer des Studienjahres bestimmt werden, und
2. weitere Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden entsprechend der Zahl nach Nr. 1, die von den Studierenden gewählt werden.

(4) <sup>1</sup>Der Sprecherinnen- und Sprecherrat ist das ausführende Organ der Studierendenvertretung. <sup>2</sup>Er besteht aus den beiden Vertreterinnen oder Vertretern der Studierenden im Senat gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Studentischen Konvents und deren oder dessen Vertretung und vier weiteren Mitgliedern, die vom Studentischen Konvent gewählt werden. <sup>3</sup>Er wird in der konstituierenden Sitzung des Studentischen Konvents gebildet.

(5) <sup>1</sup>Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaftsvertretung. <sup>2</sup>Der Fachschaftsvertretung jeder Fakultät gehören an:

1. Die vier Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat und
2. mindestens drei weitere Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden der Fakultät.

<sup>3</sup>Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder der Fakultät sind, 2.000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der weiteren Mitglieder nach Satz 2 Nr. 2 je angefangene weitere 1.000 Studierende um eins.

### **§ 25**

#### **Studentischer Konvent**

(1) <sup>1</sup>Der Studentische Konvent ist für die fakultätsübergreifenden Aufgaben i.S.d. § 24 Abs. 2 Satz 1 zuständig und erfüllt die ihm obliegende Aufgaben durch Beschlussfassung in Sitzungen. <sup>2</sup>Er ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen; die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

<sup>3</sup>Im Übrigen ist der Studentische Konvent auf Verlangen von mindestens 25 v. H. seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.

(2) <sup>1</sup>Der Studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Ist er nicht beschlussfähig, so wird er innerhalb von 14 Tagen zum zweiten Mal über denselben Gegenstand zur Sitzung zusammengerufen; in diesem Fall ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. <sup>3</sup>Beschlüsse werden in Sitzungen mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. <sup>4</sup>Schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht der Mitglieder berücksichtigt.

(3) Der Studentische Konvent kann beratende Ausschüsse einsetzen.

(4) <sup>1</sup>Der Studentische Konvent kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass Sitzungen des Studentischen Konvents abweichend von § 30 Abs. 8 generell öffentlich stattfinden. <sup>3</sup>Dabei ist die Möglichkeit vorzusehen, durch einen in geheimer Abstimmung zu fassenden Beschluss, der der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bedarf, die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte auszuschließen. <sup>4</sup>Die Öffentlichkeit ist in jedem Fall ausgeschlossen für Tagesordnungspunkte, die Personalangelegenheiten betreffen, sowie dann, wenn Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe dies erfordern.

(5) <sup>1</sup>Der Studentische Konvent kann einmal pro Semester eine Versammlung aller Studierenden der Universität einberufen. <sup>2</sup>Zeit und Ort hierfür werden im Einvernehmen mit der Universitätsleitung festgelegt. <sup>3</sup>Während der Versammlung sollen keine Lehrveranstaltungen stattfinden.

## **§ 26**

### **Sprecherinnen- und Sprecherrat**

(1) <sup>1</sup>Der Sprecherinnen- und Sprecherrat führt die Beschlüsse des Studentischen Konvents aus. <sup>2</sup>Die laufenden Angelegenheiten sind ihm zur selbständigen Erledigung übertragen.

(2) Der Sprecherinnen- und Sprecherrat erstattet wenigstens einmal im Semester, in der Regel vier Wochen nach dem allgemeinen Vorlesungsbeginn des Semesters, auf einer Sitzung des Studentischen Konvents einen Bericht über seine bisherige Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident kann den Sprecherinnen- und Sprecherrat nach Ablauf seiner Amtszeit beauftragen, die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Sprecherinnen- und Sprecherrats kommissarisch weiterzuführen.

## **§ 27**

### **Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsinitiativen**

(1) Die Fachschaftsvertretung ist für die fakultätsspezifischen und studiengangsspezifischen Aufgaben i.S.d. § 24 Abs. 2 Satz 1 zuständig.

(2) <sup>1</sup>Die Fachschaftsvertretung tritt nach ihrer Wahl erstmals spätestens in der zweiten Woche nach dem allgemeinen Vorlesungsbeginn zusammen, im Übrigen mindestens

einmal pro Semester während der Vorlesungszeit. <sup>2</sup>Die Ladungsfrist beträgt eine Woche, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens zwei Wochen. <sup>3</sup>Die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher beruft die Sitzungen der Fachschaftsvertretung ein und leitet sie. <sup>4</sup>§ 25 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.

(3) Die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher führt die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse.

(4) Die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher erstattet wenigstens einmal im Jahr, in der Regel vier Wochen nach dem allgemeinen Vorlesungsbeginn des Sommersemesters, auf einer Sitzung der Fachschaftsvertretung einen Bericht über die bisherige Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel.

(5) <sup>1</sup>Die Fachschaftsvertretung kann für die Dauer eines Studienjahrs durch Beschluss eine Fachschaftsinitiative pro Studiengang oder einzelne Studierende der Fakultät mit Aufgaben i.S.d. Abs. 1 betrauen. <sup>2</sup>Fachschaftsinitiativen sind ein freier Zusammenschluss von Studierenden eines oder mehrerer Studiengänge.

(6) <sup>1</sup>Die Fachschaftsvertretung kann einmal pro Semester eine Versammlung aller Studierenden der Fakultät einberufen. <sup>2</sup>Zeit und Ort hierfür werden im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan festgelegt. <sup>3</sup>Während der Versammlung sollen keine Lehrveranstaltungen stattfinden.

(7) § 25 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 28**

### **Übersicht über die Ausgaben**

(1) <sup>1</sup>Der Sprecherinnen- und Sprecherrat stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf. <sup>2</sup>Diese ist vor der Vorlage an die Universitätsleitung mit der Mehrheit von Sprecherinnen- und Sprecherrat und des Studentischen Konvents zu verabschieden.

(2) Die Fachschaftsvertretung soll vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben aufstellen, die rechtzeitig der Universitätsleitung vorzulegen ist.

## **Neunter Teil: Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Vertretung der Promovierenden**

### **§ 29**

#### **Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

(1) <sup>1</sup>Die gewählten bzw. bestellten Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden zur Koordination ihrer Tätigkeit in den Kollegialorganen und Gremien und zur gegenseitigen Information den Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. <sup>2</sup>Als stimmberechtigte Mitglieder gehören ihm an:

- a) die Mitglieder des Senats nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2,
- b) die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe in den Fakultätsräten (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2b),



- c) die nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 von der Universitätsleitung bestellten Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe in den kollegialen Leitungen der Departments,
- d) die bestellten Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe in den von der Universitätsleitung eingesetzten ständigen Kommissionen nach § 9 Abs. 2, in den vom Senat eingesetzten Ausschüssen nach Art. 25 Abs. 4 BayHSchG und im Wahlausschuss nach § 5 Abs. 3 BayHSchWO,
- e) die von der Universitätsleitung nach Art. 19 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG in die kollegialen Leitungen der zentralen Einrichtungen der Universität und weiteren zentralen Gremien bestellten Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe,
- f) die nach § 29a Abs. 2 gewählten Personen, soweit sie zur Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören,
- g) die der Gruppe angehörigen nach § 21 Abs. 1 und Abs. 2 gewählten Frauenbeauftragten.

<sup>3</sup>Die der Gruppe angehörigen gewählten Vertretungen der Frauenbeauftragten nach § 21 Abs. 1 und Abs. 2 sollen als Gäste hinzugezogen werden.

(2) Der Konvent hat das Vorschlagsrecht zur Bestellung der Mitglieder, die die Interessen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommissionen und Ausschüssen des Zentralbereichs vertreten.

(3) Der Konvent wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, deren Anzahl vom Konvent bestimmt wird.

### **§ 29a**

#### **Vertretung der Promovierenden**

(1) Unbeschadet der Mitgliedschaft in einer der Mitgliedergruppen gem. Art. 17 Abs. 2 BayHSchG werden die Interessen der Promovierenden durch gewählte Vertreterinnen und Vertreter (Promovierendenvertretung) wahrgenommen.

(2) <sup>1</sup>Die Promovierenden jeder Fakultät wählen in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Personenwahl je eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden von der Kanzlerin oder dem Kanzler als Wahlleiterin bzw. Wahlleiter festgelegt; die Wahl soll zeitgleich mit den allgemeinen Hochschulwahlen durchgeführt werden.

(3) Der Fakultätsvorstand und der Fakultätsrat sollen der Promovierendenvertretung der Fakultät vor Entscheidungen, die die Interessen der Promovierenden wesentlich berühren, Gelegenheit zu Stellungnahme geben.

(4) <sup>1</sup>Die nach Absatz 2 gewählten Personen bilden den Promovierendenkonvent. <sup>2</sup>Dieser wählt aus den Reihen derjenigen Promovierenden, die zugleich der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) angehören, die Sprecherin oder den Sprecher des Promovierendenkonvents sowie deren oder dessen Stellvertretung. <sup>3</sup>Diese können dem Senat nicht zugleich als Mitglied nach § 7 Abs. 1 angehören.

## Zehnter Teil: Geschäftsgang in Kollegialorganen und Gremien

### § 30

#### Geschäftsgang

(1) <sup>1</sup>Die Kollegialorgane und Gremien werden von ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Sie können sich Geschäftsordnungen geben. <sup>3</sup>Sie sind verpflichtet, auf Verlangen der Universitätsleitung zusammenzutreten, erforderlichenfalls auch kurzfristig. <sup>4</sup>Sie treten im Bedarfsfalle auch während der unterrichtsfreien Zeit zusammen. <sup>5</sup>Zu den Sitzungen sind die Mitglieder und die Personen, die stimmberechtigt mitwirken dürfen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und soweit möglich der Beschlussvorlagen zu laden. <sup>6</sup>Ist eine Mitgliedergruppe in einem Kollegialorgan oder Gremium nur durch eine Person vertreten, so sind die Sitzungsunterlagen nach Satz 5 unabhängig vom Vorliegen eines Vertretungsfalles auch derjenigen Person zu übermitteln, die nach Abs. 7 Satz 1 im Vertretungsfall das Stimmrecht wahrnehmen würde. <sup>7</sup>Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; sie wird durch den Versand des Ladungsschreibens gewahrt; die Ladung auf elektronischem Wege ist zulässig, wenn die zu Ladenden über eine elektronische Anschrift verfügen. <sup>8</sup>In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Werktage abgekürzt werden. <sup>9</sup>Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung zu laden. <sup>10</sup>In dem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Sitzung sind die Gegenstände, deretwegen die außerordentliche Sitzung stattfinden soll, zu bezeichnen. <sup>11</sup>Für die Berechnung von Fristen gelten §§ 187 bis 193 BGB entsprechend.

(2) Die Universitätsleitung kann von den zuständigen Kollegialorganen und Gremien die Behandlung bestimmter Angelegenheiten verlangen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.

(4) <sup>1</sup>Die Kollegialorgane und Gremien sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder und die Personen, die stimmberechtigt mitwirken dürfen, ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und mitwirkungsberechtigt ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt. <sup>2</sup>Wird ein Kollegialorgan oder Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil es das erste Mal beschlussunfähig war, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; bei der zweiten Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

(5) <sup>1</sup>Kollegialorgane und Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Jedes Mitglied und jede Person, die stimmberechtigt mitwirken darf, hat eine Stimme. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) <sup>1</sup>Über Personalangelegenheiten wird in geheimer Abstimmung entschieden, soweit nicht einstimmig eine offene Abstimmung beschlossen wird. <sup>2</sup>Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder eines Kollegialorgans oder Gremiums wird in geheimer Abstimmung

beschlossen. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen; in der Wiederholung der Abstimmung hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende zwei Stimmen. <sup>4</sup>Ergibt sich abermals Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt.

(7) <sup>1</sup>Bei Verhinderung der Vertreterin oder des Vertreters einer Mitgliedergruppe, die in einem Kollegialorgan oder Gremium nur durch eine Person vertreten ist, nimmt die als Ersatzvertretung bestellte Person bzw. die jeweils nächste nachrückende Person gem. § 17 BayHSchWO das Stimmrecht wahr. <sup>2</sup>Wird eine Mitgliedergruppe in einem Kollegialorgan oder Gremium durch mehrere Personen vertreten, so kann ein verhindertes Mitglied das Stimmrecht für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen durch schriftliche oder elektronisch übermittelte Erklärung auf ein anderes Mitglied der gleichen Mitgliedergruppe übertragen. <sup>3</sup>Kein Mitglied kann mehr als eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen; soweit dies dazu führen würde, dass die Stimmen einer Mitgliedergruppe in einem Kollegialorgan oder Gremium nicht in vollem Umfang wahrgenommen werden können, ist auch eine Stimmrechtsübertragung auf die als Ersatzvertretung bestellte Person bzw. auf die jeweils nächste nachrückende Person gem. § 17 BayHSchWO zulässig. <sup>4</sup>Mitglieder, die dem Kollegialorgan oder Gremium kraft ihres Amtes angehören, werden im Verhinderungsfalle durch ihre Vertreterin oder ihren Vertreter in diesem Amt vertreten.

(8) <sup>1</sup>Die Kollegialorgane und Gremien tagen nicht öffentlich. <sup>2</sup>Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer künftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- und Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen. <sup>3</sup>Beschlüsse nach Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst; sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. <sup>4</sup>Ist eine Mitgliedergruppe in einem Kollegialorgan oder Gremium nur durch eine Person vertreten, so ist diejenige Person, die nach Abs. 7 Satz 1 vertretungsweise das Stimmrecht wahrnimmt, auch dann, wenn kein Vertretungsfall vorliegt, berechtigt, beratend an den Sitzungen teilzunehmen; dies gilt nicht für Sitzungen des Senats und des Universitätsrates.

(9) Außerhalb von Sitzungen ist die Beschlussfassung durch Stimmabgabe im Wege fernmündlicher Abstimmung oder mit Hilfe elektronischer Kommunikation zulässig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt und kein Mitglied der Verfahrensweise schriftlich widersprochen hat.

## **Elfter Teil: Wahlvorschriften**

### **Erster Abschnitt: Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten**

#### **§ 31**

##### **Einleitung des Wahlverfahrens**

(1) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident soll spätestens zehn Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers gewählt werden. <sup>2</sup>Ort und Zeit der Wahl sind rechtzeitig von der amtierenden Präsidentin oder dem amtierenden Präsidenten festzusetzen; der Wahltermin soll in der Vorlesungszeit liegen.

(2) Die Durchführung des Wahlverfahrens und die Leitung der Wahl obliegen der Kanzlerin oder dem Kanzler als Wahlleiterin oder Wahlleiter.

## **§ 32**

### **Ausschreibung, Erstellung des Wahlvorschlags**

(1) <sup>1</sup>Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten ist mit einem vom Universitätsrat beschlossenen Text öffentlich auszuschreiben. <sup>2</sup>Die Dauer der Ausschreibung beträgt mindestens drei Wochen.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlvorschlag soll innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Ausschreibungsfrist erstellt werden. <sup>2</sup>Unmittelbar nach Ablauf der Ausschreibungsfrist gibt die Kanzlerin oder der Kanzler den Dekaninnen und Dekanen sowie den Mitgliedern des Universitätsrats das Ergebnis der Ausschreibung bekannt; die eingegangenen Bewerbungen sind beizufügen. <sup>3</sup>Dekaninnen und Dekane sowie Mitglieder des Universitätsrats sind berechtigt, Vorschläge zu unterbreiten. <sup>4</sup>Der Universitätsrat kann einen Ausschuss zur Vorbereitung des Wahlvorschlags einsetzen.

(3) <sup>1</sup>Auf der Grundlage von Vorschlägen nach Absatz 2 Satz 3, aber ohne Bindung an sie, erstellen die Vorsitzenden des Senats und des Universitätsrats gemeinsam einen Wahlvorschlag an den Universitätsrat. <sup>2</sup>Soweit der Wahlvorschlag mehrere Namen umfasst, sind sie in alphabetischer Folge aufzuführen. <sup>3</sup>Wer in den Wahlvorschlag aufgenommen werden soll, muss dazu sein Einverständnis erklärt haben.

(4) <sup>1</sup>Der Universitätsrat kann den Wahlvorschlag gemäß § 34 Abs. 1 zurückweisen. <sup>2</sup>In diesem Falle ist ein neuer Wahlvorschlag gemäß Absatz 3 zu erstellen.

## **§ 33**

### **Vorbereitung der Wahl**

(1) Die Mitglieder des Universitätsrats sind spätestens am 14. Tag vor der Wahl von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich zur Wahlsitzung zu laden; der Wahlvorschlag ist der Ladung beizufügen.

(2) Spätestens am 7. Tag vor der Wahl wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eine Informationsveranstaltung für die Mitglieder des Universitätsrats durchgeführt, auf der sie über Lebensweg und Werdegang der Kandidatinnen und Kandidaten informiert werden und die Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Vorstellung erhalten.

## **§ 34**

### **Ablauf der Wahl**

(1) <sup>1</sup>Vor Beginn der Wahlhandlung stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Beschlussfähigkeit des Universitätsrats gemäß § 30 Abs. 4 fest. <sup>2</sup>Sodann werden die gültigen Wahlvorschläge bekannt gegeben. <sup>3</sup>Vor Eintritt in die Wahl beschließt der Universitätsrat in geheimer Abstimmung über Annahme oder Zurückweisung des Wahlvorschlags. <sup>4</sup>Ist der Wahlvorschlag angenommen, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Absätzen 2 bis 6. <sup>5</sup>Hat der Universitätsrat den Wahlvorschlag zurückgewiesen, so gilt die Wahl als nicht zustande gekommen.

(2) <sup>1</sup>Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit amtlichen Stimmzetteln nach den Grundsätzen der Personenwahl. <sup>2</sup>Auf dem Stimmzettel werden die Namen der vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. <sup>3</sup>Jedes Mitglied des Universitätsrats hat eine Stimme.

(3) <sup>1</sup>Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn  
1. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist,

2. aus ihm der Wille der Stimmberechtigten oder des Stimmberechtigten nicht eindeutig hervorgeht, oder
3. er Zusätze oder Vorbehalte enthält.

<sup>2</sup>Er gilt als ungültig, wenn er nicht gekennzeichnet ist (Stimmenthaltung).

(4) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Universitätsrats auf sich vereinigt. <sup>2</sup>Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. <sup>3</sup>Lassen sich die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten für die Stichwahl auch nach einer Wiederholung des ersten Wahlganges nicht feststellen, so entscheidet das Los über die Teilnahme an der Stichwahl unter den Kandidatinnen oder Kandidaten, die in der Wiederholung des ersten Wahlganges die höchste Stimmenzahl erreicht haben. <sup>4</sup>Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die meisten Stimmen erhält. <sup>5</sup>Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt; Satz 3 gilt entsprechend. <sup>6</sup>Führt der dritte Wahlgang wiederum zur Stimmengleichheit, so ist die Wahl nicht zustande gekommen.

(5) Kandidieren nur zwei Bewerberinnen oder Bewerber, so gilt Absatz 4 sinngemäß.

(6) Kandidiert nur eine Bewerberin oder ein Bewerber, so ist die Wahl zustande gekommen, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen übersteigt.

(7) Über den Ablauf der Wahl wird eine Niederschrift angefertigt, die die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unterzeichnet.

### **§ 35**

#### **Annahme der Wahl**

(1) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt der Gewählten oder dem Gewählten das Wahlergebnis mit und fordert sie oder ihn auf, sich binnen einer Woche schriftlich zur Annahme der Wahl zu erklären, sofern die Annahme nicht bereits in der Wahlsitzung erklärt worden ist. <sup>2</sup>Geht innerhalb der Frist nach Satz 1 keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als abgelehnt.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst umgehend mitzuteilen.

### **§ 36**

#### **Wiederholung der Wahl**

<sup>1</sup>Wurde die Wahl nicht angenommen, so findet spätestens im folgenden Semester eine neue Wahl statt. <sup>2</sup>Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten kann noch einmal ausgeschrieben werden; die Entscheidung trifft der Universitätsrat. <sup>3</sup>Die §§ 32 ff gelten entsprechend.

### **§ 37**

#### **Vorzeitiges Ausscheiden**

Scheidet die Präsidentin oder der Präsident vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Wahl einzuleiten.

## **Zweiter Abschnitt: Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten**

### **§ 38 (weggefallen)**

### **§ 39 Ablauf und Annahme der Wahl**

(1) <sup>1</sup>Für die Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gelten § 31 Abs. 2 sowie § 34 Abs. 1 S. 1 bis 2 und Abs. 2 bis 7 entsprechend. <sup>2</sup>Ort und Zeit der Wahl sind rechtzeitig von der Präsidentin oder dem Präsidenten festzusetzen. <sup>3</sup>Werden die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gleichzeitig gewählt, so findet die Wahl in getrennten Wahlgängen statt. <sup>4</sup>Über die Dauer der Amtszeit einer zu wählenden Vizepräsidentin bzw. eines zu wählenden Vizepräsidenten entscheidet der Universitätsrat aufgrund des Vorschlags der Präsidentin bzw. des Präsidenten in einer gesonderten Abstimmung vor der Wahl. <sup>5</sup>Soll eine zu wählende Vizepräsidentin bzw. ein zu wählender Vizepräsident nach dem Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten hauptberuflich tätig sein, so entscheidet der Universitätsrat hierüber in einer weiteren gesonderten Abstimmung vor der Wahl.

(2) Die Wahl ist angenommen, wenn nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Wahlbenachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingegangen ist.

### **§ 40 Wiederholung der Wahl**

Wurde die Wahl nicht angenommen oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet unverzüglich eine neue Wahl statt; § 39 gilt entsprechend.

## **Dritter Abschnitt: Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat**

### **§ 41 Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat**

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 werden von der Gesamtheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität gewählt.

(2) <sup>1</sup>Aus jeder Fakultät ist je eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen. <sup>2</sup>Wählbar ist, wer der Fakultät, aus der die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer zu wählen ist, als Erstmitglied angehört. <sup>3</sup>Wahlvorschläge zur Wahl nach Satz 1 können nur von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern eingereicht und unterzeichnet werden, die in der Fakultät wählbar sind, deren Vertreterin oder Vertreter zu wählen ist.

(3) <sup>1</sup>Eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter wird aus der Gesamtheit aller Personen, die in einem Wahlvorschlag für die Wahlen nach Absatz 2 kandidieren, nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. <sup>2</sup>Dabei werden Stimmen, die auf eine bereits nach Absatz 2 gewählte Person entfallen, nicht gezählt. <sup>3</sup>Gesonderte Wahlvorschläge für die Wahl nach diesem Absatz sind nicht zulässig.

## **Vierter Abschnitt: Wahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekaninnen oder Prodekane und der Studiendekaninnen oder Studiendekane**

### **§ 42**

#### **Wahl der Dekanin oder des Dekans**

(1) <sup>1</sup>Die Wahl der Dekanin oder des Dekans durch den Fakultätsrat soll rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der im Amt befindlichen Dekanin oder des im Amt befindlichen Dekans in der Vorlesungszeit stattfinden. <sup>2</sup>Ort und Zeit der Wahl setzt die Dekanin oder der Dekan fest.

(2) Wählbar sind Professorinnen und Professoren der Fakultät, soweit nicht der Fakultätsrat einen Beschluss gemäß Art. 28 Abs. 8 Satz 3 BayHSchG gefasst hat.

(3) <sup>1</sup>Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Fakultätsrates. <sup>2</sup>Die vorgeschlagenen Personen müssen ihr Einverständnis zum Vorschlag erklärt haben.

(4) <sup>1</sup>Auf der Grundlage der Vorschläge erstellt der Fakultätsrat in geheimer Abstimmung einen Wahlvorschlag, der in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt mehrere Namen umfassen soll. <sup>2</sup>Der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens mit der Universitätsleitung. <sup>3</sup>Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Vorlage des Wahlvorschlags bei der Präsidentin oder dem Präsidenten verweigert wird. <sup>4</sup>Wird das Einvernehmen verweigert, so ist das Verfahren unverzüglich zu wiederholen.

(5) Ist das Einvernehmen erteilt oder gilt es als erteilt, bestellt der Fakultätsrat aus seiner Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter.

(6) <sup>1</sup>Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung. <sup>2</sup>Jedes Mitglied des Fakultätsrats hat eine Stimme. <sup>3</sup>§ 34 Abs. 3 gilt entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrates auf sich vereinigt. <sup>2</sup>Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben. <sup>3</sup>Lassen sich die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten für die Stichwahl auch nach einer Wiederholung des ersten Wahlgangs nicht feststellen, so entscheidet das Los über die Teilnahme an der Stichwahl unter den Kandidatinnen oder Kandidaten, die in der Wiederholung des ersten Wahlganges die höchste Stimmenzahl erreicht haben. <sup>4</sup>Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. <sup>5</sup>Kandidieren nur zwei Bewerberinnen oder Bewerber für das Amt, so gelten die Sätze 1, 2 und 4 sinngemäß. <sup>6</sup>Kandidiert nur eine Bewerberin oder ein Bewerber, so ist die Wahl zustande gekommen, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen übersteigt.

(8) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt der Gewählten oder dem Gewählten das Wahlergebnis mit und fordert sie oder ihn auf, sich binnen einer Woche schriftlich zur Annahme der Wahl zu erklären, sofern die Wahl nicht bereits in der Wahlsitzung angenommen wurde. <sup>2</sup>Geht innerhalb der Frist nach Satz 1 keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als abgelehnt.

(9) Wurde die Wahl nicht angenommen, so ist die Wahl zu wiederholen; die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend.

(10) Scheidet die Dekanin oder der Dekan vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Wahl nach den Absätzen 1 bis 9 durchzuführen.

### **§ 43**

#### **Wahl der Prodekaninnen und Prodekane sowie der Studiendekaninnen oder Studiendekane**

Für die Wahl der Prodekaninnen und Prodekane sowie der Studiendekaninnen oder Studiendekane gelten die Vorschriften des § 42 Abs. 1, 3, 6 bis 10 entsprechend.

### **Fünfter Abschnitt: Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden**

### **§ 44**

#### **Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden**

(1) <sup>1</sup>Für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden gelten Art. 38 Abs. 1 BayHSchG und die Vorschriften der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16. Juni 2006 (GVBl. S. 338) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit diese Grundordnung keine abweichende Regelung trifft. <sup>2</sup>Wahlberechtigt und wählbar sind alle Studierenden der Universität, die zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses in diesem bei der Gruppe der Studierenden eingetragen sind.

(2) Ein Wahlvorschlag für die Vertreterinnen und Vertreter des Studentischen Konvents nach § 25 muss von mindestens zehn wahlberechtigten Studierenden unterschrieben werden.

(3) <sup>1</sup>Werden die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Fakultätsräten, den Fachschaftsvertretungen und im Studentischen Konvent nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt, so kann die wahlberechtigte Person innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern auch aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren). <sup>2</sup>Gibt die wahlberechtigte Person einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie damit auf ihre weiteren Stimmen, soweit sie nicht gleichzeitig einen Wahlvorschlag kennzeichnet, was als Vergabe der noch nicht ausgenützten Reststimmen gilt, die den nicht angekreuzten Bewerberinnen und Bewerbern innerhalb dieses Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung zugutekommen. <sup>3</sup>§ 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Alternative 2 BayHSchWO findet keine entsprechende Anwendung.

(4) Abweichend von Art. 38 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG wählt der Studentische Konvent aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat.



## § 45

### **Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Studentischen Konvents**

(1) <sup>1</sup>Der Studentische Konvent wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>2</sup>Ort und Zeit der Wahl setzt die Präsidentin oder der Präsident fest. <sup>3</sup>Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzung des Studentischen Konvents bis zur Annahme der Wahl durch die gewählte Person.

(2) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Studentischen Konvents kann schriftlich eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlagen. <sup>2</sup>Wahlvorschläge können in der Sitzung bis zur Eröffnung der Wahl abgegeben werden.

(3) <sup>1</sup>Vor Beginn der Wahl erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Vorstellung. <sup>2</sup>Gewählt wird ohne Aussprache schriftlich in geheimer Abstimmung. <sup>3</sup>Jedes Mitglied des Studentischen Konvents hat eine Stimme; § 34 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Studentischen Konvents auf sich vereinigt. <sup>2</sup>Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. <sup>3</sup>Lassen sich die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten für die Stichwahl auch nach einer Wiederholung des ersten Wahlgangs nicht feststellen, so entscheidet das Los über die Teilnahme an der Stichwahl unter den Kandidatinnen oder Kandidaten, die in der Wiederholung des ersten Wahlgangs die höchste Stimmenzahl erreicht haben. <sup>4</sup>Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. <sup>5</sup>Kandidieren nur zwei Bewerberinnen oder Bewerber für den Vorsitz, so gelten die Sätze 1, 2 und 4 entsprechend. <sup>6</sup>Kandidiert nur eine Bewerberin oder ein Bewerber, so ist die Wahl zustande gekommen, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen übersteigt.

(5) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Gewählten oder dem Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. <sup>2</sup>Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingegangen ist.

(6) Wird die Wahl nicht angenommen oder kommt sie nicht zustande, so findet, sofern die Wahl nicht sofort in der Sitzung wiederholt wird, spätestens 14 Tage nach dem Wahltag eine neue Wahl statt; die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Scheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Studentischen Konvents vorzeitig aus dem Amt, so findet auf der nächsten Sitzung des Studentischen Konvents eine Nachwahl statt; die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend.

(8) <sup>1</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Studentischen Konvents wird im Verhinderungsfalle durch die gewählte Vertretung vertreten. <sup>2</sup>Für die Wahl gelten Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 bis 7 sowie § 46 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

## **§ 46**

### **Abwahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden**

(1) Die Abwahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Studentischen Konvents ist zulässig.

(2) Zu der Sitzung, in der die Abwahl stattfinden soll, sind die Mitglieder des Studentischen Konvents unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes zu laden.

(3) Der Studentische Konvent kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden nur dadurch abwählen, dass er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt und die Wahl von der gewählten Person angenommen wird.

(4) <sup>1</sup>Abwahl und Neuwahl werden von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Studentischen Konvents geleitet. <sup>2</sup>Das Wahlergebnis ist der gewählten Person unverzüglich mitzuteilen. <sup>3</sup>§ 45 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 47**

### **Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden im Senat**

<sup>1</sup>Die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter im Senat findet unverzüglich nach der Annahme der Wahl durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Studentischen Konvents statt. <sup>2</sup>§ 45 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 bis 7 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

## **§ 48**

### **Wahl des Sprecherinnen- und Sprecherrats**

(1) <sup>1</sup>Der Studentische Konvent wählt in getrennten Wahlgängen die Mitglieder des Sprecherinnen- und Sprecherrats. <sup>2</sup>Die Wahl findet unverzüglich nach der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat statt. <sup>3</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Studentischen Konvents leitet die Wahl. <sup>4</sup>In den Sprecherinnen- und Sprecherrat können nur Studierende gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl an der FAU immatrikuliert sind. <sup>5</sup>Mit der Exmatrikulation scheidet sie aus dem Sprecherinnen- und Sprecherrat aus.

(2) § 45 Abs. 2 bis 7 sowie § 46 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend.

## **§ 48a**

### **Wahl der Fachschaftsvertretungen und Fachschaftssprecherin oder Fachschaftssprecher**

(1) <sup>1</sup>Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind die bei der Wahl zu den Fakultätsräten gewählten Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden. <sup>2</sup>Die weiteren Mitglieder der Fachschaftsvertretung nach § 24 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 sind diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl zu den Fakultätsräten weitere Sitze entfallen würden.

(2) <sup>1</sup>Fachschaftssprecherin oder Fachschaftssprecher ist die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat, die oder der bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat, soweit nicht die Mehrheit der Mitglieder der Fachschaftsvertretung beschließt, dass für das Studienjahr die Fachschaftssprecherin oder der Fachschafts-

sprecher aus der Mitte der Mitglieder der Fachschaftsvertretung gewählt wird. <sup>2</sup>Stellvertreterin oder Stellvertreter der Fachschaftssprecherin oder des Fachschaftssprechers ist das Mitglied der Fachschaftsvertretung, das bei der Wahl die zweitmeisten Stimmen erhalten hat. <sup>3</sup>Beschließt die Fachschaftsvertretung nach Satz 1 Halbsatz 2, so wird auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter aus der Mitte der Mitglieder gewählt.

(3) <sup>1</sup>Soweit die Fachschaftsvertretung nach Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 beschließt, dass die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher sowie deren oder dessen Vertretung aus der Mitte der Mitglieder gewählt wird, richtet sich die Wahl nach § 45 Abs. 2 bis 4; § 45 Abs. 7 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Für eine Abwahl gilt § 46 entsprechend.

### **Sechster Abschnitt: Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Konvents der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Vertretung**

#### **§ 49**

#### **Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Konvents der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Vertretung**

(1) <sup>1</sup>Der Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt innerhalb einer angemessenen Frist nach den Wahlen zu den Kollegialorganen aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Vertretung. <sup>2</sup>Ort und Zeit der Wahl setzt die Präsidentin oder der Präsident fest. <sup>3</sup>Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzung des Konvents bis zur Annahme der Wahl durch die zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden gewählte Person.

(2) Für die Wahl gelten die Vorschriften des § 45 Abs. 2 bis 7 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Konvents wird im Verhinderungsfalle durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten. <sup>2</sup>Für die Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters gilt § 45 Abs. 2 bis 7 entsprechend.

(4) Die Amtszeit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Vertretung endet mit Ablauf der Amtszeit der in die Kollegialorgane und Gremien gewählten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### **Zwölfter Teil: Inkrafttreten**

#### **§ 50**

#### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die Grundordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Grundordnung vom 6. Mai 1980 (KWMBI II S. 143, ber. S. 182), zuletzt geändert am 25. Februar 2003 (KWMBI II S. 1815), außer Kraft.